

1. An (untere Bauaufsichts- / Abgrabungsbehörde)

Stadt Rosenheim
 Bauordnungs- und Vergabeamt - Planannahme
 Königstraße 24
 83022 Rosenheim

Baubestandserklärung**Baugenehmigungsverfahren**Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen**Vorbescheid (Art. 71 BayBO)****Bauantrag (Art. 59 und 60 BayBO)****Änderungsantrag zu einem beantragten/genehmigten Verfahren****Bauplannummer:****Zustimmungsverfahren (Art. 73 BayBO)****Sonstiges****Freistellungsverfahren (Art. 58 BayBO)****Abbruchanzeige (Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO)****2. Antragsteller/Bauherr**

| | | |
|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| Name | Vorname | |
| E-Mail-Adresse | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |

3. Vorhaben

| |
|----------------------------------|
| Genaue Bezeichnung des Vorhabens |
|----------------------------------|

4. Entwurfsverfasser

| | | |
|--------------------|-----------------------|-----------------------|
| Name | Vorname | |
| E-Mail-Adresse | Telefon (mit Vorwahl) | Telefax (mit Vorwahl) |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |

5. Baugrundstück

| | |
|--------------------|----------|
| Gemarkung | Flur-Nr. |
| Straße, Hausnummer | |

6. Erklärung über schützenswerte Bäume

6.1. Im zu berücksichtigenden Umgriff des Vorhabens sind geschützte Bäume

vorhanden

nicht vorhanden

6.2. Der geschützte Baumbestand ist vom Bauvorhaben

betroffen (Baumbestandsplan bzw. Freiflächenplan erforderlich)

nicht betroffen

Baumbestand ist auf dem betreffenden Grundstück und auf den Nachbargrundstücken in einem Abstand von bis zu 5 Metern zu berücksichtigen.

Obstbäume außer Nußbäume, Sträucher und Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 80 cm in 1 m Höhe sind nicht zu berücksichtigen.

7. Sonstiges / Hinweise

Die geschützten Bäume sind vollständig im Baumbestands- bzw. Freiflächengestaltungsplan darzustellen.

Ein Antrag auf Baumfällung nach der Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim ist an die Stadt Rosenheim zu richten.

Bei Fragen wenden sie sich an das Umwelt- und Grünflächenamt, Grün- und Landschaftsplanung, Naturschutz, (Ansprechpartner Herr König, Tel. 365-1685 oder Herr Sandbichler, Tel. 365-1686)

Die beiliegende Baumschutzverordnung der Stadt Rosenheim habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich nehme davon Kenntnis, dass gemäß Art. 79 Abs. 2 BayBO derjenige mit Geldbuße belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach der Bayerischen Bauordnung zu erwirken oder zu verhindern.

Eine auf unrichtigen Angaben, unrichtigen Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gemäß Art. 48 BayVwVfG zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Auf das beiliegende Informationsblatt zum Datenschutz wird hingewiesen.

8. Unterschriften

| | | |
|------------|--------------------------------|------------------------------------|
| Ort, Datum | Unterschrift Entwurfsverfasser | Unterschrift Bauherr/Antragsteller |
|------------|--------------------------------|------------------------------------|

Anlagen

Hinweise zur Ausfertigung eines Baumbestandsplanes
Informationsblatt zum Datenschutz

Hinweise zur Ausfertigung eines Baumbestandsplanes

Planinhalt:

Angabe der vorhandenen Bäume auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken in einer Entfernung bis zu 5,00 m von den Grundstücksgrenzen (ausgenommen Sträucher, Obstbäume außer Nußbäume und Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 0,80 m – entspricht einem Durchmesser von ca. 0,25 m in 1,00 m Höhe).

Angaben über Gehölz-, Baum-, Strauch-, und Obstbaumbestand der im Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan als zu erhalten dargestellt ist.

Angabe der Größen des vorhandenen Baumbestandes nach Stammumfang in 1,00 m. Höhe, Kronendurchmesser und Höhe.

Angabe der Baumart.

Angabe der Umriss von Über- und Unterbauten.

Plandarstellung:

- a) Maßstab: M 1 : 100 oder M 1 : 200
- b) Schema: Kronendurchmesser = _____
Höhe = _____
Stammumfang = _____
- c) Maßstäbliche Darstellung nach Standort und Größe

Planvorlage 2-fach, im Landschaftsschutzgebiet oder bei einem Naturschutzgebiet bzw. Naturdenkmal 3-fach

Eines gesonderten Baumbestandsplanes bedarf es nicht, wenn ein entsprechender Freiflächengestaltungsplan vorgelegt wird, in dem der Baumbestand dargestellt wird.

Zu verwendende Planzeichen (Anlage 1 zur Bau VorIV)

Bäume:



zu erhalten



zu pflanzen



zu beseitigen

Informationen über die Umsetzung des Datenschutzes nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Erhebung und Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO durch die Stadt Rosenheim, Umwelt- und Grünflächenamt

Die Stadt Rosenheim misst dem Schutz der Privatsphäre eine sehr hohe Bedeutung zu und beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und personenbezogener Daten ihrer Antragstellung bzw. Bearbeitung von Vorgängen für die Bearbeitung einer Anzeige auf Baumfällung beachten Sie bitte nachstehende Datenschutzerklärung.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit:

Die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten ist erforderlich bei der Bearbeitung einer Anzeige auf Baumfällung.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Rosenheim, Umwelt- und Grünflächenamt, Sachgebiet Umweltrecht und Bestattungswesen, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Telefon: 08031/395-1681, Fax: 08031/395-2015, E-Mail: umweltamt@rosenheim.de.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Stadt Rosenheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, E-Mail: datenschutz@rosenheim.de, Telefon 08031/365-1070.

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit den Naturschutzgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, bayerisches Naturschutzgesetz und aufgrund deren erlassenen Verordnungen) erhoben. Die Baumschutzverordnung regelt unter anderen, für Grundstückseigentümer die Voraussetzungen, unter denen sie Bäume auf ihrem Grundstück fällen dürfen. Die Baumschutzverordnung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Rosenheim. Sie ist ein rechtliches Instrument, das neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung und verbindlichen Bauleitplanungen (Bebauungsplan) angesiedelt ist und von diesen getrennt betrachtet werden muss. Eine Baumfällung ist somit ggf. mit mehreren Behörden auf Basis der verschiedenen Rechtsquellen abzustimmen. Eine Baumschutzverordnung ist in der Regel neben der Festlegung der Schutzkriterien auch Grundlage für die Festsetzung von Ersatzpflanzungen, die eine notwendige Fällung kompensieren. Ziel ist, die innerstädtische Durchgrünung Rosenheims auf Dauer zu erhalten.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden gegebenenfalls an die Untere Bauaufsichtsbehörde weitergegeben.

Die Weitergabe Ihrer Daten erfolgt dann, wenn dies zur Bearbeitung Ihrer Anzeige notwendig ist, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung zu erheben.

Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder Klageverfahren werden ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Gemäß den Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen (EAPLAufbew.) gelten für naturschutzrechtliche Vorgänge Aufbewahrungsfristen von 10 Jahren.

7. Betroffenen Rechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

8. Pflicht zur Angabe der Daten:

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden.